



BEITRAGSORDNUNG 2026

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden als solche am 1. März des jeweiligen Jahres fällig. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Austritt unter Beachtung einer Frist von einem Monat erklärt wird. Für die Einstufung in die ermäßigten Mitgliedsgruppen sind das im jeweiligen Kalenderjahr erreichte Alter (Lebensjahr, das im Beitragsjahr vollendet wird) und der jeweilige Status zum 1. März maßgebend. Ermäßigungen können nur gewährt werden, wenn die Nachweise zum Fälligkeitszeitpunkt dem Präsidium vorliegen. Das Präsidium kann generell oder im Einzelfall die Aufnahme von Mitgliedern beschränken oder ablehnen sowie aus leistungssportlichen oder sozialen Erwägungen im Einzelfall einen Verzicht oder Ermäßigungen von Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren beschließen. Bei Vereinseintritt nach dem 31. August des jeweiligen Jahres beginnt die Beitragspflicht mit dem Folgejahr.

1. Erwachsene

- | | |
|--|---------|
| 1.1. aktives Einzelmitglied | 250,- € |
| 1.2. zweiter aktiver Partner in Ehe- oder Lebensgemeinschaft | 200,- € |

2. Rentner

- | | |
|--|---------|
| 2.1. aktives Einzelmitglied | 220,- € |
| 2.2. zweiter aktiver Partner in Ehe- oder Lebensgemeinschaft | 170,- € |

3. Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, FSJ

- | | |
|---|---------|
| 3.1. aktives Einzelmitglied | 140,- € |
| 3.2. aktives Mitglied mit mind. einem Elternteil als aktives oder passives Mitglied | 100,- € |

- | | |
|--|---------|
| 4. Gastspieler Mitglieder anderer Vereine, berechtigt zur Teilnahme am Spielbetrieb einer Mannschaft des ETC und zur Teilnahme am Mannschaftstraining der jeweils gemeldeten Mannschaft | 100,- € |
|--|---------|

- | | |
|---|--------|
| 5. nichtaktive, passive Mitglieder | 30,- € |
|---|--------|

- | | |
|--|--------------|
| 6. Fördermitglieder / Ehrenmitglieder | beitragsfrei |
|--|--------------|

Aufnahmegebühren

Bei Aufnahme als zahlungspflichtiges Mitglied nach 1, 2 und 3 sowie bei Umwandlung der Mitgliedschaft nach 4 und 5 in eine aktive Mitgliedschaft wird eine einmalige Gebühr von 30 € fällig. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Abbuchung eingezogen.

Arbeitsstunden

Alle unter 1, 2 und 3 genannten Mitglieder, die im laufenden Jahr das 14. Lj. vollenden und das 70. Lj. noch nicht abgeschlossen haben, leisten sechs Arbeitsstunden, die mit je 10 € abgegolten werden. Der Betrag für Arbeitsstunden (60 €) wird zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag fällig. Soweit die Arbeitsstunden tatsächlich abgeleistet wurden, erfolgt eine Rückerstattung des Betrages im November des Beitragsjahres. Termine für Arbeitseinsätze sind der Homepage oder allgemeinen Informationen zu entnehmen und können auch individuell vereinbart werden.

Zahlungsweise und Beitragsrückstand

Der Jahresbeitrag ist am 1. März des Beitragsjahres in voller Höhe fällig. Teilzahlungen sind nicht möglich. Es ist regelmäßig eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Änderungen der Kontodaten sind mind. 2 Wochen vor dem Fälligkeitstermin bekanntzugeben. Erfolgt eine Rücklastschrift z.B. auf Grund von inkorrekten Kontodaten oder kann der Bankeinzug aus anderen Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird eine zusätzliche Aufwandspauschale in Höhe von 20,- € erhoben. Bis zum Eingang der ausstehenden Zahlungen, kann das Präsidium satzungsgemäß den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

Gastweise Nutzung der Anlage

Die gastweise Nutzung der Anlage ist, sofern es die Platzkapazitäten gestatten, in erster Linie für passive Mitglieder und Gastspieler bis zu fünf Stunden pro Sommersaison gegen ein Nutzungsentgelt von 15,- € pro Person und Stunde möglich. Aktive Vereinsmitglieder haben Vorrecht. Für die gastweise Nutzung ist eine Gästekarte zu erwerben.

Inkraftsetzung

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung 2026 beschlossen. Sie tritt ab 1. April 2026 in Kraft.